

Fassung
30.07.2026

Vertrag

über

**die Bereitstellung und den Betrieb einer Online-Matching-Plattform
für die Praktikumstage Hessen**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Vertrag und allgemeine Pflichten.....	2
1 Gegenstand des Vertrags	2
2 Vertragliche Grundlagen	2
3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers.....	3
4 Kooperationspflicht.....	5
5 Dokumentationspflichten und Prüfungsrechte	5
6 Betriebspflichten (Modul 3).....	5
7 Controlling- und Supportleistungen.....	6
8 Service-Level-Agreements	6
9 Verfügbarkeit.....	8
10 Datenschutz und IT-Sicherheit	9
11 Projektleitung	9
12 Nachunternehmen.....	10
13 Grundregeln der Vergütung.....	11
14 Abschlagszahlung	11
15 Zahlungen.....	11
16 Abnahme	12
17 Gewährleistung	13
18 Verzug	15
19 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss	16
20 Nutzungsrechtseinräumung	17
21 Schutzrechtsverletzungen.....	17
22 Haftung.....	18
23 Haftpflchtversicherung	19
24 Geheimhaltung.....	19
25 Vertragslaufzeit und Beendigung.....	19
26 Pflichten nach Vertragsende	21

27	Rechtswahl und Gerichtsstand.....	21
28	Schlussbestimmungen.....	21

* * *

**Vertrag
über die Bereitstellung und den Betrieb einer Online-Matching-
Plattform
für die Praktikumstage Hessen 2027
(„Vertrag“)**

zwischen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Neue Mainzer Straße 52-58

D-60311 Frankfurt am Main

– „Auftraggeber“ –,

und

[Der Auftragnehmer ist der Bieter, der den Zuschlag erhalten wird.]

– „Auftragnehmer“ –

Auftraggeber und Auftragnehmer werden nachfolgend einzeln auch „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ genannt.

Vertrag und allgemeine Pflichten

1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die Bereitstellung und der selbstständige Betrieb einer vom Auftragnehmer gestellten Online-Matching-Plattform (smarte Vermittlungsplattform mit automatisiertem Matching), die zugleich als globale Landingpage für die Praktikumstage Hessen dient, einschließlich weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Praktikumstagen Hessen 2027. Diese wird nicht vom Auftraggeber, sondern durch Dritte, wie Unternehmen und Schüler/innen, genutzt werden.

2 Vertragliche Grundlagen

2.1 Der vorliegende Vertrag besteht aus diesem Vertragstext sowie den nachfolgend genannten Anlagen:

- a) Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**);
- b) Bieterfragenkatalog des Vergabeverfahrens, durch das dieser Vertrag zustandegekommen ist, in der zuletzt veröffentlichten Fassung (**Anlage 2**);
- c) Angebot des Auftragnehmers (**Anlage 3**), einschließlich des ausgefüllten Preisblatts (**Anlage 3.1**);
- d) Ergänzende Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung (**Anlage 4**).

2.2 Bei Widersprüchen gehen die Regelungen in diesem Vertragstext den Regelungen in den Anlagen vor. Bei Widersprüchen von Regelungen in den Anlagen, finden die Anlagen in absteigender Reihenfolge Anwendung, wobei die Regelungen in der jeweils zuerst genannten Anlage den Regelungen in einer nachfolgend genannten Anlage vorgehen, es sei denn, die zuerst genannte Anlage lässt eine Abweichung ausdrücklich zu. Kein Widerspruch liegt vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine höherrangige lediglich konkretisiert oder detaillierter regelt.

2.3 Die Regelungen des Vertrags gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, die folgenden Leistungsmodule zu erbringen, die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) näher beschrieben sind:
- a) Modul 1 – Projektierung: Planung und Konzeption der Projektdurchführung, strategische Planung der Einbindung der Partner auf regionaler (über die OloV-Steuerungsgruppen) und landesweiter Ebene (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWW) und Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB)) sowie Partner des Bündnis für Ausbildung Hessen (<https://www.dualeausbildung-hessen.de/ueber-uns>), Ansprechpartner ist das HMWW, Referat II6).
 - b) Modul 2 – Projektsteuerung und Projektumsetzung: Im Rahmen der Projektumsetzung werden die Projektstrukturen aufgesetzt, was insbesondere die Einbindung der regionalen Partner erfordert. Regionale Besonderheiten, insbesondere die vorhandenen OloV-Strukturen, sind zu berücksichtigen, und die in den OloV-Regionen organisierten Stakeholder in Berufsbildungsfragen, wie z.B. Kammern, Kommunen, Schulkoordinatoren/innen, Agenturen für Arbeit, über die OloV-Regionalkoordinatoren maßgeblich und rechtzeitig bei der Umsetzung der Konzeption mit einzubinden. Hierbei sind die OloV-Akteure zuständig für die Ansprache der Schüler/innen und Unternehmen sowie für die Vorstellung der Plattform, gemeinsam mit dem Auftragnehmer. Die OloV-Akteure sind als Multiplikatoren zu nutzen, um die Praktikumstage bei Schüler/innen und Unternehmen zu bewerben, die sich dann registrieren und so die Daten für die Online-Matching-Plattform zur Verfügung stellen. Die Akteure in den OloV Regionen, die die Praktikumstage umsetzen, werden eng durch den Auftragnehmer betreut und unterstützt.
 - c) Modul 3 – Entwicklung oder Anpassung, Bereitstellung und Betrieb einer Online-Matching-Plattform: Der AN entwickelt oder passt an, stellt bereit und betreibt eine auf die spezifizierten Bedürfnisse des Auftraggebers angepasste Online-Matching-Plattform (smarte Vermittlungsplattform mit automatisiertem Matching) gemäß den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**), die zugleich als globale Landingpage für die Praktikumstage Hessen dient. Die Landingpages werden jeweils zielgruppenspezifisch für Unternehmen und Schülerinnen und Schüler eingerichtet. Der AN hat die Verfügbarkeit und den störungsfreien Ablauf der Plattform fortlaufend selbständig zu überwachen und rechtzeitig Störungen und Fehler zu beheben (Monitoring).

- d) Modul 4 – Controlling, Reporting, Monitoring, Kommunikationsstrategie und Marketing: Der Auftragnehmer schuldet das laufende Controlling und wöchentliche Reporting zur Plattform und den Projektstrukturen gemäß der Leistungsbeschreibung. Der AN erstellt zielgruppengerechte Informationsmaterialien, z.B. Handouts, Leitfäden, Erklärvideos für Lehrkräfte, und Werbeformate, z.B. Social-Media, Flyer, Plakate etc. Diese Materialien und Formate sind in digitaler und gedruckter Form, auch zur Nutzung für die am Projekt beteiligten OloV-Koordinatoren, Schulen, Kammern und Agenturen für Arbeit bereitzustellen. Der AN stellt diese Infomaterialien rechtzeitig vor den jeweiligen Go-Lives fertig (inkl. Freigabeprozesse). Die Landesinitiative „Von AzuB – Mach Deinen Weg“ bzw. die diese umsetzende Werbeagentur BrandConnect aus Offenbach ist vom AN zur Unterstützung der Marketingstrategie heranzuziehen; auch gemeinsame Aktionen sind mit ihr abzustimmen. Vor allem muss der AN die Ansprache, Vernetzung und Gewinnung von Unternehmen mit dem Ziel verwirklichen, eine ausreichende Anzahl teilnehmender Unternehmen zu gewinnen und die Unternehmensbeteiligung im Jahr 2027 zu steigern. Hierzu entwickelt und setzt der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen zur Unternehmensakquise um und unterstützt die Partner der OloV-Regionen, die Partner des Bündnisses für Ausbildung Hessen sowie weitere Multiplikatoren bei der Ansprache und Gewinnung von Unternehmen.
- e) Modul 5 – Support (in Form einer Support-Hotline und eines Online-Ticket-systems).
- f) Modul 6 - Auswertung und Evaluierung der Ergebnisse der Praktikumstage auf landesweiter und regionaler Ebene (Teilnehmeranzahl, Anschlusspraktika, Ausbildungsstart) unter Einbeziehung der Unternehmen und Praktikanten/innen, um auch qualitative Antworten zu erhalten.

3.2 Die Leistungen zur Projektierung, Projektsteuerung/Projektumsetzung, die Bereitstellung und der Betrieb der Online-Matching-Plattform (Module 1, 2 und 3) bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag sowie der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) beschriebene Funktionalität der Online-Matching-Plattform als Gesamtsystem herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt.

3.3 Die einzelnen Vertragspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) sowie dem Angebot des Auftragnehmers (**Anlagen 3 und 3.1**).

4 Kooperationspflicht

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich zu einer engen und fairen Kooperation. Sie wissen, dass das Projekt nur bei gemeinsamer Anstrengung erfolgreich durchgeführt werden kann.
- 4.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass nicht alle Fragen in technischer, kaufmännischer und rechtlicher Hinsicht erfasst und vorab geregelt werden können. Der vorliegende Vertrag gibt den Stand bei Vertragsunterzeichnung wieder. Wenn sich bei einem Projekthindernis oder aus einer Vereinbarung die weitere Vertragsdurchführung auf der aktuellen Vertragsgrundlage als für eine Partei grob unangemessen erweist, ist die andere Partei verpflichtet, im Wege von Verhandlungen und Neuvereinbarungen zu einem angemessenen Interessenausgleich beizutragen.

5 Dokumentationspflichten und Prüfungsrechte

- 5.1 Die Dokumentationspflichten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des AG.
- 5.2 Der AN ist verpflichtet, die rechnungsmäßige Prüfung des AG, der von ihm beauftragten Personen oder Einrichtungen sowie des Hessischen Rechnungshofes zu dulden und daran aktiv, insbesondere durch Zurverfügungstellung aller relevanten Unterlagen, mitzuwirken. Gleiches gilt für eine Prüfung durch die Datenschutzbeauftragten.
- 5.3 Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen hat der AN mindestens bis zum 31.12.2035 aufzubewahren. Auf Verlangen hat der AN die Unterlagen dem AG vorzulegen.
- 5.4 Der AN wird alle Dritten, die von ihm im Rahmen und zur Erfüllung seiner jeweiligen Leistungspflichten gegenüber der WIBank beauftragt wurden, in gleicher Weise uneingeschränkt gern. den vorgenannten Ziff. 5.1. bis 5.3 verpflichten.

6 Betriebspflichten (Modul 3)

- 6.1 Der Auftragnehmer muss einen stabilen und störungsamen Betrieb der Online-Matching-Plattform in einem Rechenzentrum innerhalb der Europäischen Union unter Einhaltung der besonderen Anforderungen von Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Daten und Informationen sicherstellen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass
 - a) eine umfängliche Unterstützung der Nutzer bei Problemen und in der Handhabung der Online-Matching-Plattform (vgl. § 6);

- b) eine kurze Entstörungsdauer bei auftretenden Fehlern (vgl. § 7);
- c) eine hohe Verfügbarkeit der Online-Matching-Plattform (vgl. § 8);
- d) eine höchstmögliche Vermeidung von Sicherheitsvorfällen durch proaktive bzw. vorbeugende Einleitung von Maßnahmen (vgl. § 9)

im laufenden Betrieb der Online-Matching-Plattform erreicht wird.

- 6.2 Im Detail ergeben sich die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).

7 Controlling- und Supportleistungen

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, 1st-Level-Support-Anfragen der Nutzer hinsichtlich der Online-Matching-Plattform zu beantworten („Supportleistungen“).
- 7.2 Der Auftragnehmer hält für die Supportleistungen eine E-Mail-Adresse bereit, über welches die Nutzer ihre Anfragen melden können. Parallel gewährt der Auftragnehmer für Anfragen zu den nachfolgend definierten Supportzeiten eine telefonische, fachlich-qualifizierte und deutschsprachige Unterstützung (Hotline):

Supportzeiten	Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
---------------	--

8 Service-Level-Agreements

- 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Online-Matching-Plattform in der nach dem Vertrag geschuldeten Qualität zur Nutzung durch die Nutzer zur Verfügung zu stellen und etwaige Störungen gemäß den nachstehend definierten Service-Level-Agreements zu beseitigen, sofern die Störungsursache auf die von ihm betreuten Serviceobjekte zurückzuführen ist. Hierfür trägt der Auftragnehmer die Beweislast. In allen anderen Fällen gewährt der Auftragnehmer seine Mithilfepflicht.
- 8.2 Es werden folgende Fehlerklassen vereinbart:
- a) Betriebsverhindernder Mangel (Critical):

Massive Störung eines für geschäfts- oder umsatzentscheidenden Service ohne sofortige Alternative oder Ersatzmöglichkeit. Als betriebsverhindernder Mangel gilt insbesondere:

- die Nichterreichbarkeit (von intern oder extern) bzw. die Nichtverfügbarkeit Online-Matching-Plattform;
- Ausfall der Online-Matching-Plattform.

b) Betriebsbehindernder Mangel (Major):

Störung eines für die Online-Matching-Plattform entscheidenden Service, jedoch mit sofortiger Alternative oder Ersatzmöglichkeit.

c) Leichter Mangel (Minor/Low) sowie Anfragen zu Features, technische Fragen zur Installation sowie Konfiguration:

Geringe Qualitätseinbußen mit kurzfristiger Alternative oder Ersatzmöglichkeit. Der Betrieb der Online-Matching-Plattform kann aufrechterhalten werden.

8.3 Die Zuordnung der einzelnen Mängel zu einer Fehlerklasse erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht zu erzielen, erfolgt eine vorläufige Zuordnung durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers.

8.4 Es werden folgende Störungsannahmezeiten vereinbart:

Fehlerklasse	Critical	Major	Minor	Quote pro Monat je Mängelklasse
Service-Zeit für die Annahme von Störungsmeldungen	Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr			keine
Service-Zeit für die telefonische Unterstützung	Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr			keine
Bereitschaftszeit Remote-Unterstützung	Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr			keine

8.5 Es werden folgende Reaktions- und Wiederherstellungszeiten für die in § 8.2 definierten Fehlerklassen vereinbart:

Fehlerklasse	Critical	Major	Minor	Quote pro Monat je Mängelklasse
Reaktionszeit	30 Minuten	60 Minuten	60 Minuten	keine
Start der Bearbeitung	1 Stunde	2 Stunden	4 Stunden	keine
Wiederherstellungszeit	4 Stunden	8 Stunden	24 Stunden	95 %

- 8.6 Unter Reaktionszeit (vgl. § 8.5) ist der Zeitraum vom Eingang der Störungsmeldung oder der eigenen Kenntnisnahme durch den Auftragnehmer selbst, bis zu einer ersten qualifizierten Statusmeldung an den Auftraggeber aufgrund der aufgenommenen Störungseingrenzung, respektive Störungsbearbeitung zu verstehen.
- 8.7 Unter Start der Bearbeitung (vgl. § 8.5) ist der Zeitraum von der Störungsmeldung durch den Auftraggeber bis zum tatsächlichen Start der Bearbeitung (remote oder vor Ort) durch den Auftragnehmer zu verstehen. Der Remote-Zugang, ohne Vorqualifizierung der Störung und Durchführung zielführender Arbeitsschritte gilt hierbei nicht als Start der Bearbeitung.
- 8.8 Unter Wiederherstellungszeit (vgl. § 8.5) ist der Zeitraum vom Eingang der Störungsmeldung oder der eigenen Kenntnisnahme durch den Auftragnehmer selbst, bis zur Wiederherstellung des gestörten Service zu verstehen.

9 Verfügbarkeit

- 9.1 Der Auftragnehmer erbringt die vertraglichen Leistungen mit einer Verfügbarkeit der vereinbarten Service-Level-Agreements (vgl. § 7), wobei die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein darf.
- 9.2 Von der Verfügbarkeit nach § 9.1 sind ausgenommen:
- a) Wartungsfenster bis zu einem Umfang von acht Stunden im Monat für notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten. Der Auftraggeber erklärt sich mit den im Zuge von Wartungs- und Reparaturarbeiten notwendigen Betriebsunterbrechungen (z.B. für das Einspielen eines neuen Release, das Einspielen von Sicherheitspatches, die Updates des Betriebssystems etc.) innerhalb dieses Zeitfensters einverstanden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, planmäßige Wartungs- und Reparaturarbeiten dem Auftraggeber

mindestens eine Woche vorher und außerplanmäßige Wartungs- und Reparaturarbeiten dem Auftraggeber unverzüglich anzukündigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die planmäßige Wartungs- und Reparaturarbeiten außerhalb der von dem Auftraggeber definierten Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr) vorzunehmen und sie mit dem Auftraggeber abzustimmen. Ungeplante, aber notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten können in Abstimmung mit dem Auftraggeber auch während der Geschäftszeiten vorgenommen werden.

- b) Betriebsunterbrechungen auf Grund von Ereignissen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers liegen, wie z.B. Hacker-Angriffe, Leitungsausfall Dritter (Internetausfall), Streiks, Aussperrungen, Naturereignisse oder Ausfall von Leistungen anderer Betreiber, die nicht Erfüllungshelfen des Auftragnehmers sind.

10 Datenschutz und IT-Sicherheit

- 10.1 Der Auftragnehmer wird für Dritte Daten im Sinne der DSGVO und anderer einschlägiger Datenschutzbestimmungen nur nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.
- 10.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten von Dritten, die dem Datenschutz unterliegen, wird der Auftragnehmer die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere die durch die einschlägigen anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere im Sinne von Art. 32 DSGVO) festgelegten Maßnahmen, treffen und aufrechterhalten.
- 10.3 Der Auftragnehmer wird insbesondere sicherstellen, dass die Daten von Dritten gegen unberechtigte oder versehentliche Zerstörung, versehentlicher Verlust (z.B. durch höhere Gewalt), technische Mängel, Verfälschung, Diebstahl, unrechtmäßige Benutzung, unberechtigte Veränderung oder Vervielfältigung sowie andere Formen von unberechtigtem Zugang und unberechtigter Nutzung geschützt werden.

11 Projektleitung

- 11.1 Die Projektleitung und die Projektverantwortung liegen beim Auftragnehmer.
- 11.2 Die Parteien nennen einander Ansprechpersonen, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten für die sie benennende Partei verantwortlich und sachverständig leiten.
- 11.3 Der Ansprechpartner des Auftragnehmers ist Leiter des Auftrags und demgemäß für alle während des Auftrags auftretenden Fragen sowie für das Einordnen und die

Entgegennahme aller vom Auftraggeber geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungshandlungen zuständig. Der Projektleiter hat dem Auftraggeber stets und unverzüglich alle das Projekt betreffenden Informationen zu erteilen und Entscheidungen zu treffen. Der Projektleiter kontrolliert regelmäßig die Einhaltung des Zeitrahmens, des Budgets sowie die Qualität der geleisteten Arbeit.

- 11.4 Ein Wechsel des Projektleiters des Auftragnehmers ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, wobei der Auftraggeber seine Zustimmung nur aus sachlichen Gründen versagen darf.
- 11.5 Die Projektleiter verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Auftrags eingreifen zu können.

12 Nachunternehmen

- 12.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise auf Nachunternehmer zu übertragen. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt für die in **Anlage 3** einvernehmlich aufgenommen Nachunternehmer.
- 12.2 Der Auftraggeber wird die Zustimmung erteilen, wenn sich unter Berücksichtigung des neuen Nachunternehmers anstelle des alten Nachunternehmers keine andere Zuschlagsentscheidung ergeben hätte und auch sonst kein sachlicher Grund dem Einsatz des Nachunternehmers entgegensteht. Ein entgegenstehender sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass
 - a) durch die Beauftragung des Nachunternehmers die Erbringung der vertraglichen Leistungen gefährdet oder beeinträchtigt wird;
 - b) der Auftraggeber in der Vergangenheit mit dem zu beauftragenden Nachunternehmer schlechte Erfahrungen gemacht hat; die Zusammenarbeit mit dem Nachunternehmer die Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen des Auftraggebers, insbesondere von rechtlichen Rahmenbedingungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften, gefährdet; oder
 - c) der zu beauftragende Nachunternehmer sich weigert, gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Datenschutzverpflichtungserklärung und Vertraulichkeitsvereinbarung, die inhaltlich den Bestimmungen dieses Vertrags (vgl. § 9 und § 23) entspricht, abzugeben.
- 12.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Anforderungen des Vertrags, die auf den vom Nachunternehmer auszuführenden Teil Anwendung finden, Bestandteil

des Vertrages werden, den der Auftragnehmer mit dem jeweiligen Nachunternehmer abschließt. Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer die schriftliche Datenschutzverpflichtungserklärung und die Vertraulichkeitsvereinbarung dem Auftraggeber vorlegt oder ggf., der jeweilige Nachunternehmer direkt eine schriftliche Datenschutzverpflichtungserklärung und eine Vertraulichkeitsvereinbarung gegenüber dem Auftraggeber abgibt, die inhaltlich den Bestimmungen des Vertrags (vgl. § 9 und § 23) entspricht.

- 12.4 Der Einsatz eines Nachunternehmers entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten. Der Auftragnehmer ist für die von den Nachunternehmern erbrachten Leistungen und für alle Zahlungen an seine Nachunternehmer verantwortlich.

13 Grundregeln der Vergütung

- 13.1 Für die Bereitstellung und den Betrieb der vom Auftragnehmer gestellten Online-Matching-Plattform als Gesamtsystem sowie die Marketingleistungen, die Auswertung und Evaluierung erhält der Auftragnehmer pauschalisierte Vergütungen, wie sie in der **Anlage 3.1** (Preisblatt) spezifiziert sind (Module 1, 3, 4, 5 und 6).
- 13.2 Die Projektsteuerung und Projektumsetzung (Modul 2) wird zu dem in der **Anlage 3.1** (Preisblatt) vereinbarten Preispositionen nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand vergütet. Dabei wird aber höchstens der Betrag vergütet, der für das jeweilige Jahr im Preisblatt als „Auswertungssumme“ ermittelt worden ist. Entsteht dem Auftragnehmer darüber hinausgehender Aufwand, so wird dieser nicht weiter vergütet; vielmehr gilt der Betrag dann als Pauschale.

14 Abschlagszahlung

Die Parteien können Abschlagszahlungen zu vereinbarten Pauschalbeträgen vereinbaren. Diese orientieren sich am Projektfortschritt.

15 Zahlungen

- 15.1 Der Auftragnehmer erstellt für jede Zahlungsforderung eine prüfbare Rechnung, die die Leistungen benennt und den steuerlichen Vorgaben entspricht.
- 15.2 Die Zahlungen können unter Nachweis des Umsetzungsstandes angefordert werden. Aufgrund der erforderlichen Freigabe der Haushaltsmittel zu Beginn des Jahres 2027 ist eine Auszahlung, auch von Abschlagszahlungen nach Ziffer 13 dieses Vertrags, frühestens zum 25.04.2027 möglich. Aufgrund des Haushaltsschlusses muss die Schlussrechnung bis spätestens 25.11.2027 bei der WIBank vorgelegt werden.

- 15.3 Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ziffer 15.2 wird der Auftragnehmer bis zum 31.3.2027 eine prüffähige erste Teilrechnung stellen.
- 15.4 Alle Preise verstehen sich in Euro und, soweit eine Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 15.5 Nebenkosten werden nicht erstattet.
- 15.6 Außer im Bereich des § 354a HGB können Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners abgetreten werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur in Hinblick auf den Vertrag geltend machen. Außer mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen darf nur mit Forderungen aus dem Vertrag aufgerechnet werden.

16 Abnahme

- 16.1 Der Auftragnehmer hat Werkleistungen zu dem im Zeitplan (**Anlage 1**, dort Ziffer 6) vereinbarten Termin zur Abnahme bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Abnahme erfolgt spätestens zu den nachfolgenden Terminen:
- Spätestens am 28.02.2027 Teilabnahme 1 für Go-Live 1 (Unternehmen)
 - Spätestens am 12.04.2027 Teilabnahme 2 für Go-Live 2 (Schüler/innen)
- 16.2 Der Auftragnehmer kann nach Anzeige einer Abnahmebereitschaft der Teil- oder Gesamtleistung eine Abnahme durch den Auftraggeber innerhalb 60 Tagen für die gesamte Werkleistung verlangen. Sollte es innerhalb dieser Fristen nicht zur Abnahme kommen, obwohl der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist schriftlich anzeigen. Verstreicht auch diese Nachfrist erfolglos, obwohl der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet ist, gelten die Leistungen als konkludent abgenommen. Verzögerungen aufgrund von Abbrüchen und Nachprüfungsverfahren eines bereits gestarteten Abnahmeverfahrens werden auf die hier genannten Fristen angerechnet. Im Übrigen gilt § 16.9.
- 16.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Werkleistung innerhalb von 60 Tagen nach der Bereitstellung zur Abnahme einer Funktionsprüfung zu unterziehen (Funktionsprüfungszeit).
- 16.4 In der Funktionsprüfung werden die Werkleistungen auf Mangelfreiheit überprüft. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Funktionsprüfung in angemessenem Umfang unterstützen.

- 16.5 Werden Mängel der Fehlerklassen 1 („Critical“) oder 2 („Major“) festgestellt, kann der Auftraggeber die Funktionsprüfung abbrechen. Sofern lediglich Mängel der Fehlerklasse 3 („Minor“) festgestellt werden, darf der Auftraggeber die Funktionsprüfung jedoch nur abbrechen, wenn deren Fortsetzung aufgrund der Mängel nicht mehr sinnvoll erscheint. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung bei der Funktionsprüfung festgestellte Mängel entsprechend der vereinbarten Mängelklassifizierung mit.
- 16.6 Hat der Auftraggeber die Funktionsprüfung gemäß § 16.5 abgebrochen, setzt er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die Mängel zu beseitigen. Nach deren Beseitigung hat der Auftragnehmer die Leistungen erneut zur Teil- oder Gesamtabnahme bereitzustellen. Der Auftraggeber hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt der dafür vereinbarte Zeitrahmen 15 Tage.
- 16.7 § 16.6 gilt auch, wenn die Funktionsprüfung trotz Mängel der Fehlerklassen 1 („Critical“) oder 2 („Major“) vollständig durchgeführt wird.
- 16.8 Der Auftraggeber erklärt nach Ende der Funktionsprüfungszeit die Abnahme der Werkleistungen, wenn diese lediglich leichte Mängel aufweisen und diese in ihrer Summe auch nicht als Mängel der Fehlerklassen 1 („Critical“) oder 2 („Major“) gelten. Diese werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel gemäß § 16 und § 20 unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für die Beseitigung vereinbart ist.
- 16.9 Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.

17 Gewährleistung

- 17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Werkleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erstellen.
- 17.2 Für die zum Zeitpunkt der Abnahme beiden Parteien bekannten und nicht behobenen Mängel gelten die Mängelansprüche als vorbehalten.
- 17.3 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 24 Monate, für Rechtsmängelansprüche 36 Monate, jeweils ab der Erklärung der Abnahme. Abweichend von Satz 1 und 2 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor den Fristen gemäß Satz 1 und 2.

- 17.4 Soweit Leistungen teilabgenommen wurden, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Teilabnahme und endet zwei Jahre nach der jeweiligen Teilabnahme, frühestens aber zehn Monate nach der Gesamtabnahme. Soweit sich die Gesamtabnahme aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, beginnt die Zehnmonatsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesamtabnahme ohne diese Verzögerung hätte erfolgen müssen. Für alle Mängel an teilabgenommenen Leistungen, die gleichzeitig Mängel der Werkleistungen insgesamt sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der Teilabnahme, endet jedoch erst mit dem Ablauf der Verjährungsfrist für Mängel der Werkleistungen insgesamt.
- 17.5 Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel, und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftragnehmer oder der Auftraggeber die Fortsetzung der Verhandlungen ausdrücklich verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 17.6 Ein neuer Programmstand ist vom Auftraggeber zu übernehmen, wenn er der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient und der Auftragnehmer aus der Übernahme resultierende nachteilige Folgen für den Auftraggeber ebenfalls ausgleicht, wobei § 17.7 Anwendung findet. Zur Übernahme des neuen Programmstandes ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, z.B. weil der neue Programmstand wesentlich von der vereinbarten Ausführung oder im Hinblick auf ihre Bedienung abweicht. An neuen Programmständen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Nutzungsrechte in Art und Umfang ein, wie sie für die ursprünglich entwickelte Software bestehen.
- 17.7 Übernimmt der Auftraggeber einen neuen Programmstand, gilt Folgendes:
- a) Enthält der neue Programmstand mehr Funktionalität als der im Vertrag aufgeführte Programmstand (Mehrleistung), ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Mehrvergütung nur verpflichtet, wenn er diese Mehrleistung nutzen will. Dazu zählt auch der Fall, dass er die Mehrleistung nutzt, obwohl er den neuen Programmstand auch ohne die Mehrleistung vertragsgemäß nutzen könnte, nicht jedoch der Fall, dass er die bisherige Funktionalität nur zusammen mit der Mehrleistung nutzen kann.
 - b) Entstehen ihm durch die Nutzung des neuen Programmstandes höhere Kosten als zuvor, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, soweit diese höheren Kosten darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber vorhandene Mehrleistungen nutzen will; Satz 2 des § 17.7 lit. a) gilt entsprechend.
- 17.8 Der Auftragnehmer hat ihm bekannte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beheben. Handelt es sich um einen Mangel

in der Software, kann der Auftragnehmer bis zur Überlassung eines den Mangel beseitigenden Programmstandes eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Mangel unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig § 20. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neuherstellung oder Neulieferung, entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des Auftragnehmers.

17.9 Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfolgreich ab, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer entweder

- a) eine weitere angemessene Nachfrist verbunden mit der Ankündigung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf den Mangel selbst zu beseitigen. Läuft diese Frist fruchtlos ab, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen; oder
- b) eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.

17.10 Der Auftraggeber kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz gemäß § 634 Nr. 4 BGB im Rahmen des § 22 verlangen.

18 Verzug

18.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Online-Matching-Plattform spätestens zum 28.02.2027 bereitzustellen; es gelten die Termine gem. Nr. 6 der Leistungsbeschreibung. Verzögerungen, die nicht durch den Auftragnehmer verursacht sind, führen zu einer zeitgleichen Hemmung der Frist. Die Leistung gilt als fristgerecht, wenn der Auftraggeber die Leistungen vor dem benannten Termin erfolgreich bereitgestellt hat.

18.2 Der Auftragnehmer kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er seine Leistungen nicht zu den unter § 17.1, sowie gem. Nr. 6 der Leistungsbeschreibung vereinbarten Terminen erbringt, es sei denn, die Gründe für die Verzögerung sind nicht vom Auftragnehmer zu vertreten.

- 18.3 Der Auftraggeber kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann der Auftraggeber gemäß § 25.5 den Vertrag ganz oder teilweise kündigen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Auftraggeber Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gemäß § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
- 18.4 Des Weiteren ist der Auftraggeber für den Fall der Überschreitung des unter § 17.1, sowie gem. Nr. 6 der Leistungsbeschreibung vereinbarten Termins berechtigt, für jeden Tag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des jeweils beauftragten Auftragswertes für die in Verzug befindliche Leistung zu verlangen.

19 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

- 19.1 Der Auftraggeber kann nach Abschluss des Vertrags jederzeit Änderungen der Leistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Das Änderungsverfahren ist als Nachtrag zu dokumentieren, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 19.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und wird dem Auftraggeber in angemessener Frist, insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Änderungsverlangens mitteilen, ob es zumutbar und falls nicht, warum es unzumutbar ist.
- 19.3 Hat das zumutbare Änderungsverlangen keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, hat der Auftragnehmer unverzüglich mit der Umsetzung des Änderungsverlangens zu beginnen und dies dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 19.4 Hat das zumutbare Änderungsverlangen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, wird der Auftragnehmer ein Realisierungsangebot unter Angabe von Terminen und den Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung unterbreiten. Der Auftraggeber wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.
- 19.5 Bedarf die Erstellung des Realisierungsangebots einer umfangreichen technischen Planung, kann der Auftragnehmer dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Er wird in diesem Fall ein entsprechendes Planungsangebot mit Angabe der Vergütung unterbreiten. Der Auftraggeber wird das Planungsangebot des Auftragnehmers in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.

- 19.6 Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistung zustande, ist der Vertrag entsprechend anzupassen. Kommt keine Vereinbarung zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage des geltenden Vertrags weitergeführt. Ist das Änderungsverlangen dem Auftragnehmer zumutbar und kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Mehrleistungen nicht über die Anpassung der Vergütung einigen können, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. Über die Höhe der geschuldeten Vergütung werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen.

20 Nutzungsrechtseinräumung

- 20.1 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Online-Matching-Plattform zur bestimmungsgemäßen Nutzung durch Dritte, d.h. Unternehmen und Schüler/innen, für die Laufzeit des Vertrags zur Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Nutzung der Nutzungsrechte ergeben sich aus diesem Vertrag. Mit der Bereitstellung der Online-Matching-Plattform räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Nutzungsrechte ein:
- a) das nicht-ausschließliche Nutzungsrecht;
 - b) das in der durch den Hersteller freigegebenen Hard- und Softwareumgebung ausübbares Nutzungsrecht;
 - c) das örtliche unbeschränkte Nutzungsrecht;
 - d) das übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht, wobei das Recht zur Übertragung und Unterlizenzierung auf Institutionen der hessischen Landesverwaltung beschränkt ist;
 - e) das zeitlich befristete und fristgerecht kündbare Nutzungsrecht.
- 20.2 Mit der Bereitstellung der Online-Matching-Plattform sichert der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu, hinreichende Nutzungsrechte an der Online-Matching-Plattform bzw. an den einzelnen Systemkomponenten erworben zu haben, damit der Auftragnehmer dem Auftraggeber die nach § 20.1 vereinbarten Nutzungsrechte hieran einräumen kann.

21 Schutzrechtsverletzungen

- 21.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass keine Rechte Dritter bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung der von ihm im Rahmen des Vertrags gestellten Leistungen behindern, einschränken oder ausschließen. Sollten dennoch Dritte Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter geltend machen, so gilt Folgendes:

- a) Die Parteien werden einander unverzüglich von solchen Ansprüchen Dritter schriftlich unterrichten, der jeweils anderen Partie alle zur Abwehr erforderlichen und vorhandenen Informationen erteilen und ihr eine angemessene und zumutbare Unterstützung gewähren.
- b) Der Auftragnehmer übernimmt betreffend der von ihm im Rahmen des Vertrags gestellten Leistungen auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr solcher Ansprüche; ihm bleibt die Entscheidung über die vergleichsweise Erledigung vorbehalten, und er erteilt dem Auftraggeber unverzüglich Weisung zur Abwehr solcher Ansprüche. Geschieht dies nicht, hat der Auftraggeber die Ansprüche nach eigenem Ermessen und nach besten Kräften abzuwehren.
- c) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unbegrenzt von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen und sonstigen Kosten freistellen, die dem Auftraggeber auf Grund einer Schutzrechtsverletzung durch die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers entstehen. Die Haftungsbegrenzungen in § 22 finden insoweit keine Anwendung.
- d) Sollte festgestellt werden, dass die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers Schutzrechte Dritter verletzen, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten nach Wahl des Auftraggebers entweder dem Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte gewähren oder die vertraglichen Leistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Im letzten Fall wird der Auftragnehmer alle im Zusammenhang mit der Abänderung erforderlichen Konvertierungen, Umstellungen, Anpassungen von Dokumentationen, Schulungen, etc. durchführen. Sollte der Auftragnehmer weder in der Lage sein, die erforderlichen Nutzungsrechte zu gewähren, noch die von ihm im Rahmen des Vertrags gestellten Leistungen in dem vorstehend beschriebenen Umfang abzuändern, ist der Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grunde vom Vertrag berechtigt.

21.2 Die Bestimmungen des § 21.1 lit. 21.1c) gelten nicht, soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat.

22 Haftung

22.1 Für die Haftung der Parteien sowie für die eigene Haftung ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – gelten folgende Regelungen:

- a) Die Parteien haften einander unbegrenzt für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
- b) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung pro Vertragsjahr für den Vertrag auf EUR 700.000 beschränkt.

22.2 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

22.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts Anderes geregelt ist.

23 Haftpflichtversicherung

23.1 Der Auftragnehmer weist bei Abschluss des Vertrags dem Auftraggeber nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.

23.2 Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des Vertrags und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

24 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat alle vertraulichen Informationen, die der Auftraggeber oder die Nutzer dem Auftragnehmer unter dem Vertrag mitteilen oder von dem Auftraggeber oder den Nutzern erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung nach Maßgabe des Vertrags zu benutzen.

25 Vertragslaufzeit und Beendigung

25.1 Dieser Vertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Der Vertrag endet, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze, am 31.12.2027.

25.2 Auf Wunsch des Auftraggebers verlängert sich der Vertrag über den vorstehenden Absatz hinaus

- a) für einen Zeitraum von 12 Monaten bis zum 31.12.2028, sowie

- b) für einen Zeitraum von 12 Monaten bis zum 31.12.2029.

- 25.3 Der Auftraggeber wird diese Verlängerungsoptionen jeweils durch schriftliche Ankündigung an den Auftragnehmer spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Vertragsende geltend machen. Hieran wird der Auftragnehmer den Auftraggeber vier Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsendes erinnern. Erfolgt keine Mitteilung des Auftraggebers, verlängert sich der Vertrag nicht.
- 25.4 Eine ordentliche Kündigung des Vertrags vor Ablauf der vorstehend vereinbarten Laufzeit – einschließlich der ggf. ausgeübten Verlängerungsoptionen – ist ausgeschlossen.
- 25.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) Ein betriebsverhindernder Mangel im Sinne des § 8.2a) zweimal in einem Monat oder ein betriebsbehindernder Mangel im Sinne des § 8.2b) dreimal in einem Monat aufgetreten ist;
 - b) der Auftragnehmer im Übrigen wiederholt mangelhaft oder mit Verzug leistet und der Auftraggeber die Kündigung aus wichtigem Grund zuvor für den Wiederholungsfall gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich angedroht hat;
 - c) ein nicht nur geringfügiger Verstoß gegen Datenschutz-, IT-Sicherheits- oder Vertraulichkeitsbestimmungen vorliegt (vgl. § 9 und § 23); oder
 - d) sich die Eigentumsverhältnisse beim Auftragnehmer im Sinne eines „Change of Controls“ verändern, es sei denn der Change of Control erfolgt durch ein bereits mit dem Auftragnehmer im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen und es entstehen dem Auftraggeber dadurch keine Nachteile.
- 25.6 Vor der Kündigung aus wichtigem Grund ist diese – außer in dem in § 25.5a) geregelten Fall – schriftlich anzudrohen. Die vertragsbrüchige Partei ist schriftlich abzumahnern; des Weiteren ist ihr die Gelegenheit zu geben, innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Abmahnung die den wichtigen Grund begründenden Missstände zu beheben. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn
- a) die vertragsbrüchige Partei die geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,

- b) der Auftragnehmer die geschuldete Leistung zu einem in dem Vertrag (**Anlage 1**) bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Auftraggeber den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat; oder
- c) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

25.7 Schadensersatzansprüche bleiben von dem Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

26 Pflichten nach Vertragsende

Der Auftragnehmer ist für jeden Fall der Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – verpflichtet,

die direkten Ergebnisse und die Abschlussauswertung (genannt in Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) Ziff. 4 f))

in einem marktüblichen Format auf üblichen Datenträgern bzw. auf den Speichermedien, auf denen sich die Datenbestände beim Auftragnehmer befinden, dem Auftraggeber oder einem von dem Auftraggeber benannten Dritten zu übergeben. Auf gesonderten Wunsch des Auftraggebers überspielt der Auftragnehmer auch elektronische Daten an den Auftraggeber oder an einen von dem Auftraggeber benannten Dritten.

27 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 27.1 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).
- 27.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.

28 Schlussbestimmungen

- 28.1 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag insgesamt oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder eine in sonstiger Weise mit ihr verbundene juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts zu übertragen. Eine solche Vertragsübertragung wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich mitteilen.

- 28.2 Es bestehen keine mündlichen Vereinbarungen zu dem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Parteien. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 28.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass der Vertrag lückenhaft ist.

* * *

Für Auftraggeber:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Name:
Position:

Name:
Position:

Für Auftragnehmer:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Name: [●]
Position: [●]

Name: [●]
Position: [●]